

AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 19 vom 21. November 2016

9. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis		
Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Berichtigung: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen - Satzungsbeschluss
Öffentliche Bekanntmachung	3	Bebauungsplan Nr. 307, Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache – Beteiligung der Öffentlichkeit
Öffentliche Bekanntmachung	5	3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich - Offenlegung

Öffentliche Bekanntmachung

Berichtigung

Satzung der Stadt Meerbusch vom 28. Oktober 2016

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp

In der Öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp im Amtsblatt Nr. 18 vom 31. Oktober 2016 auf Seite 2 ist der Übersichtsplan nicht richtig abgedruckt. Der Satzungsbeschluss wird daher erneut öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Bekanntmachung die vorherige Bekanntmachung ersetzt und die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276 mit der erneuten Bekanntmachung in Kraft tritt.

Satzung der Stadt Meerbusch vom 17. November 2016

1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp - Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB

Der Rat der Stadt hat in der Sitzung am 29.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276 in Meerbusch-Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp, gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1772) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496) als Satzung mit der Begründung vom 22.08.2016 für ein Gebiet, das die städtischen Flächen, Gemarkung Strümp, Flur 9, Flurstücknummer 518 umfasst und im Westen durch die Straße „Am Strümper Busch“, im Norden durch die Osterather Straße (L154), im Osten durch die vorhandene Lärmschutzanlage und im Süden durch die südliche Begrenzungslinie der Gerhart-Hauptmann-Straße und die nördliche Begrenzungslinie des weiterführenden Fuß- und Radweges begrenzt ist, maßgebend ist die Festsetzung des räumlichen Geltungsbereiches gemäß § 9 Abs. 7 BauGB in der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276.

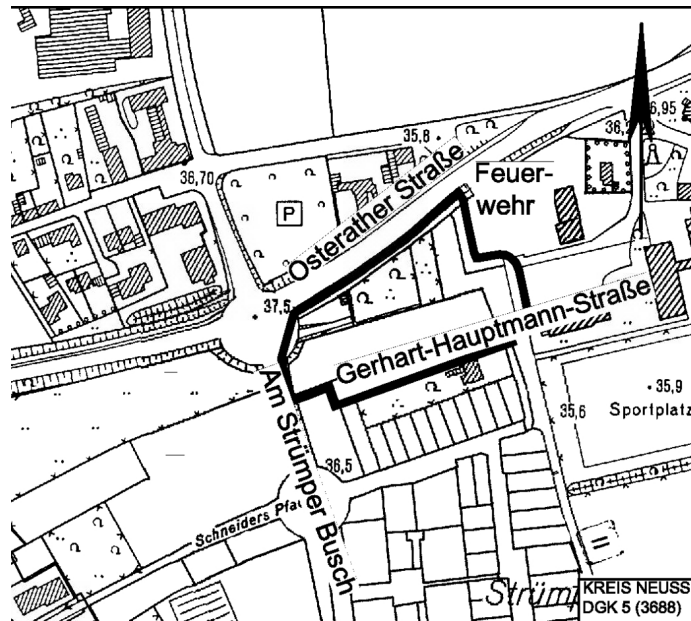


Herausgeber: STADT MEERBUSCH
Die Bürgermeisterin · Zentrale Dienste
Moerser Straße 28 · 40667 Meerbusch / Zimmer 104
Tel.: (0 21 32) 916 326 / Fax: (0 21 32) 916 39 326
E-Mail: beate.heidbreder-thoeren@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.

Mit Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr.276 tritt der Bebauungsplan Nr. 276, soweit er von der 1.Änderung des Bebauungsplanes überlagert wird, teilweise außer Kraft.



Gemäß § 215 (2) BauGB wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie des § 44 (4) des BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 (3) Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch vom 17. November 2016, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 276, Meerbusch Strümp, Am Strümper Busch / Im Plötschen, im Bereich der östlich angrenzenden Feuerwehr Strümp, wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan mit der Begründung liegt ab sofort während der Sprechzeiten

**dienstags von 8.00 - 12.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 - 16.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung**

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 zu jedermanns Einsicht bereit.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 17. November 2016

Die Bürgermeisterin

gez.

Angelika Mielke-Westerlage

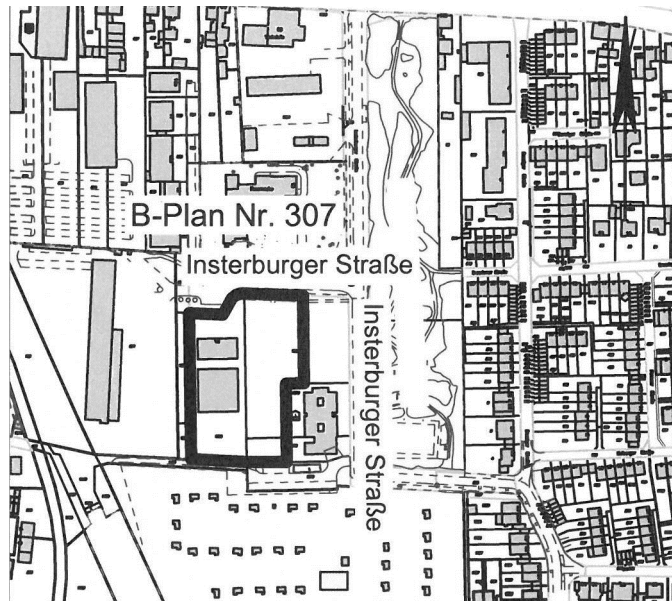
Öffentliche Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

**Bebauungsplan Nr. 307, Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB**

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 15.11.2016 beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) in Form einer Bürgerbeteiligung mit Versammlung durchzuführen.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplans umfasst ein Gebiet, das im Norden durch die Insterburger Straße begrenzt wird, im Osten an das bisher unbebaute Flurstück 1387 sowie an einen Kindergarten angrenzt, im Süden durch einen Parkplatz sowie einen Fuß- und Radweg begrenzt wird und im Westen an gewerblich genutzte Flächen entlang der Bahnschienen angrenzt.



Interessierte Bürger sind am

Mittwoch, dem 30.11.2016, um 18:00 Uhr
im Bistro des JuCas (Halle 9)
Insterburger Straße 16, 40670 Meerbusch

zu einem Informations- und Diskussionsabend eingeladen.

Die Stadt Meerbusch informiert über ihre Planvorstellungen und stellt diese zur Diskussion.

Die Planung liegt ab 17:30 Uhr zur Einsichtnahme aus. Während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Woche danach bis einschließlich zum 8. Dezember 2016 können Anregungen vorgebracht werden.

Auch besteht in dieser Zeit die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

montags - donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015 zu informieren.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 17. November 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

OFFENLEGUNG VON BAULEITPLÄNEN

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich Öffentliche Entwurfsauslegung gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB

Der Ausschuss für Planung und Liegenschaften stimmte am 15.11.2016 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46, Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich einschließlich der Begründung für die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a BauGB zu.



Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 46 Meerbusch-Lank-Latum im Bereich Am Alten Teich liegt

in der Zeit vom 29.11.2016 bis zum 06. Januar 2017*

im Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung in Meerbusch-Lank-Latum, Wittenberger Straße 21, EG, Raum 015

montags - donnerstags von 9.00 - 16.00 Uhr
und freitags von 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsicht öffentlich aus.

*** Vom 27. Dezember 2016 bis einschließlich zum 30. Dezember 2016
ist eine Einsichtnahme nicht möglich.**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und Stellungnahmen sind verfügbar:

1. Umweltbezogene Fachgutachten

**Artenschutzprüfung (ASP) Stufe VII
Kuhlmann & Stucht GbR, Juli 2016**

- Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren
- Ergebnis der Artenschutzprüfung

**Schalltechnisches Fachgutachten zu den Geräuschimmissionen
acccon, Environmental Consultants, 06.07.2016**

- Straßenverkehrslärm
- Parkplatzlärm

**Nachuntersuchung zu den Bodengutachten vom 21.06.2007 und 31.08.2007 sowie Ergänzung zum
Gutachten vom 05.04.2016 zur Altablagerung ME 19 „Dickes Loch“ in Meerbusch Lank-Latum
Ingenieurgeologisches Büro, Baugrundlabor H.J. Dahlbender & H.-J. Schürmann, 02.09.2016**

- Bodenanalysen
- Bodenluftanalysen zur Deponiegassituation

**2. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher
Belange**

Rhein-Kreis-Neuss, Schreiben vom 10.06.2016 und 16.03.2016

- Forderung zur Wasserwirtschaft
- Forderung zu Altlasten
- Forderung zum Immissionsschutz
- Forderung zum Artenschutz

3. Umweltrelevante Informationen aus den Stellungnahmen von der Öffentlichkeit

Der Vorentwurf der Bebauungsplanänderung konnte nach der Bürgerversammlung am 5. Juli 2016 bis einschließlich 13. Juli 2016 eingesehen werden. In dieser Beteiligung wurden zu folgenden Themen Stellungnahmen abgegeben:

- Forderung nach dem Erhalt der Bäume
- Lärmauswirkung des Blockheizkraftwerkes
- Verschattung durch die Neubebauung

Es wird darauf hingewiesen, dass während dieser Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Sie erreichen den Fachbereich Stadtplanung und Bauaufsicht an der Wittenberger Straße mit der Buslinie 839 bis Haltestelle Zum Heidberg sowie den Buslinien 830 und 832 bis Haltestelle Lank-Friedhof.

Meerbusch, den 17. November 2016

In Vertretung

gez.

Michael Assenmacher
Technischer Beigeordneter